



| | | | | |
|---|-----------------------------|-----------------|-------------------|-------------------|
| Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing am 25.03.2021 Nr. 2 der TO | öffentlich | | | |
| | Vorlagen-Nr.: FB 1/632/2020 | | | |
| Dez. I | FB 1: Zentrale Dienste | | | Datum: 21.12.2020 |
| FBL / stellv. FBL | FB Finanzen | Dezernat I / II | Der Bürgermeister | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium: | Datum: | TOP | Zuständigkeit | Bemerkungen: |
| Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing | 25.03.2021 | | Kenntnisnahme | |

Beratungsgegenstand:

Verpflichtung und Einführung der in den Ausschuss gewählten sachkundigen Bürger*innen

I. Beschlussvorschlag:

-entfällt-

II. Rechtsgrundlage:

§ 67 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

III. Sachverhalt:

Die in den Ausschuss gewählten sachkundigen Bürger *innen werden in analoger Anwendung des § 67 Abs. 3 GO NRW in ihr Amt eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Einführung und Verpflichtung hat rechtlich lediglich deklaratorische Bedeutung; faktisch soll sie die Bedeutung der übertragenen Aufgaben zum Ausdruck bringen.

Die Vereidigung sollte in feierlicher Form vollzogen werden. Üblicherweise erheben sich die sachkundigen Bürger*innen von ihren Plätzen; ihr Einverständnis wird mit der folgenden ihnen vom Ausschussvorsitzenden vorgedachten Verpflichtungsformel bekundet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Die Zustimmung beinhaltet u. a. auch die Zustimmung zur Verschwiegenheits- und Treuepflicht nach den §§ 30 und 32 der Gemeindeordnung.